

Bekanntermaßen beschloss der Rat der Europäischen Union am 5.12.2017 ein Legislativpaket mit dem Ziel der Modernisierung der Umsatzbesteuerung beim grenzüberschreitenden elektronischen Handel im Privatkundenbereich. Zum 1.7.2021 wurde deswegen die bisherige Freigrenze von 22 Euro für die Einfuhr von Waren aus Drittländern abgeschafft, so dass nunmehr auf alle Waren Einfuhrumsatzsteuer anfällt. Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Till Mansmann, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, BT-Drs. 19/31978 vom 11.8.2021, ist zu entnehmen, dass bisher 1,3 Mio. Sendungen vom Zoll zusätzlich abgefertigt wurden, die zu Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 1,6 Mio. Euro führten. Die jährlichen Mehreinnahmen wurden im Gesetzgebungsverfahren mit 90 Mio. Euro angegeben und geplant. Zu Angaben über die Bearbeitungszeit konnte die Bundesregierung keine Angaben machen. Ferner ist zu erfahren, dass die effiziente soll- und einfuhrumsatzsteuerrechtliche Behandlung von geringwertigen Sendungen bis zu 150 Euro – sog. ATLAS-IMPOST – „trotz intensiver Anstrengungen nicht vor Januar 2022“ in Betrieb wird gehen können. Die Gesamtkosten für die Entwicklung von ATLAS-IMPOST sollen 10 136 000 Euro betragen. Bis zum Echtbetrieb müssen sämtliche Sendungen mittels elektronischer Standardzollanmeldungen abgefertigt werden. Modernisierung sieht anders aus!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers nach „GDPdU“ zur Betriebsprüfung

1. Die Aufforderung der Finanzverwaltung an einen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, zu Beginn einer Außenprüfung einen Datenträger „nach GDPdU“ zur Verfügung zu stellen, ist als unbegrenzter Zugriff auf alle elektronisch gespeicherten Unterlagen unabhängig von den gemäß § 147 Abs. 1 AO bestehenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Steuerpflichtigen zu verstehen und damit rechtswidrig (Anschluss an das BFH-Urteil vom 12.02.2020 – X R 8/18, BFH/NV 2020, 1045).

2. Eine solche Aufforderung ist zudem unverhältnismäßig, wenn bei einem Berufsgeheimnisträger nicht sichergestellt ist, dass der Datenzugriff und die Auswertung der Daten nur in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfindet (Bestätigung des Senatsurteils vom 16.12.2014 – VIII R 52/12, BFHE 250, 1).

BFH, Urteil vom 7.6.2021 – VIII R 24/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2005-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Beherrschungsidentität bei treuhänderischer Bindung der Mehrheitlich an einer Besitzgesellschaft beteiligten Kommanditistin

1. Die Mehrheitsbeteiligung eines einzelnen Gesellschafters oder einer Personengruppe vermittelt diesen grundsätzlich auch bei einer KG die erforderliche Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung und damit die Möglichkeit, in der KG ihren Willen durchzusetzen. Trotz Mehrheitsbeteiligung kann aber aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine Beherrschungsidentität zu verneinen sein.

2. Hat die Mehrheitlich an einer Betriebsgesellschaft beteiligte Kommanditistin einer Besitzge-

sellschaft aufgrund der ihr als Treuhänderin gegenüber Treugebern obliegenden Treupflicht in der Gesellschafterversammlung der Besitz-KG ihre eigenen Interessen überwiegend den Interessen der Treugeber unterzuordnen, so scheidet die Annahme einer personellen Verflechtung als Voraussetzung einer Betriebsaufspaltung aus.

BFH, Urteil vom 20.5.2021 – IV R 31/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2005-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Privates Veräußerungsgeschäft nach unentgeltlicher Übertragung – grundsätzlich kein Gestaltungsmissbrauch

1. § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG ist eine Missbrauchsverhinderungsvorschrift i. S. von § 42 Abs. 1 Satz 2 AO; damit ist die Annahme eines Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AO für den Fall der Veräußerung nach unentgeltlicher Übertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Hat der Steuerpflichtige die Veräußerung eines Grundstücks angebahnt, liegt ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten grundsätzlich nicht vor, wenn er das Grundstück unentgeltlich auf seine Kinder überträgt und diese das Grundstück an den Erwerber veräußern; der Veräußerungsgewinn ist dann bei den Kindern nach deren steuerlichen Verhältnissen zu erfassen

BFH, Urteil vom 23.4.2021 – IX R 8/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2005-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds

1. Die Übertragung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage auf einen Pensionsfonds führt beim Arbeitnehmer in Höhe der zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung erforderlichen und getätigten Leistungen zum Zufluss von Arbeitslohn.

2. Wird der für die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 66 EStG erforderliche Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG nicht gestellt, ist die vom Arbeitgeber erbrachte Ablöseleistung in vollem Umfang (lohn-)steuerpflichtig.

BFH, Urteil vom 19.4.2021 – VI R 45/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2005-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anzahl der Verpachtungs-BgA bei Verpachtung mehrerer gleichartiger Objekte

Die Verpachtung mehrerer gleichartiger gewerblicher Objekte (hier: Campingplätze) durch die Trägerkörperschaft kann nur dann zur Annahme eines einzigen Verpachtungs-BgA führen, wenn die Objekte eine „Einrichtung“ (funktionelle Einheit) i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG bilden. Ist das nicht der Fall, handelt es sich auch dann um mehrere selbständige Verpachtungs-BgA, wenn die Pachtverträge bei der Trägerkörperschaft von derselben organisatorischen Untergliederung oder nach einheitlichen Maßgaben und Grundsätzen verwaltet und betreut werden.

BFH, Urteil vom 13.4.2021 – I R 2/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2005-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Glaubhaftmachung des rechtzeitigen Einwurfs einer angeblich auf dem Postweg verlorengegangenen Sendung durch den Bevollmächtigten

NV: Es ist in der Rechtsprechung des BFH geklärt, dass der Vortrag, der Bevollmächtigte habe ein Einspruchsschreiben an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit selbst in einen bestimmten Briefkasten eingeworfen, nicht allein durch dessen eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht sein kann, sondern vom FA zur Glaubhaftmachung zusätzliche objektive Beweismittel verlangt werden können.

BFH, Beschluss vom 4.5.2021 – VIII B 121/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2005-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)